



Nummer: 2020/0470

Publikationsdatum: 26.08.2020, Ausgabe 34/2020

Rubrik: 12 Verkehrsvorschriften

Kontakt: [Sicherheitsdepartement](#)

Permanente Verkehrsvorschriften, Kreis 6

Für nachstehende Verkehrswege ergehen, mit dem Strassenbauprojekt des Tiefbauamtes der Stadt Zürich koordiniert, gemäss §16 des Strassengesetzes (StrG, LS 722.1) folgende Verkehrsvorschriften:

Zone mit Geschwindigkeitsbeschränkung (Begegnungszone)

Die Begegnungszone «Brüderhofweg» wird um folgende Strassen erweitert:

- Anna-Heer-Strasse, Teilstück Liegenschaft Nr. 8 bis Strasse Langfurren
- Beckhammer
- Langfurren
- Steinkluppenweg

In der Begegnungszone kommen folgende Verkehrsregeln zur Anwendung:

- a. Das Signal «Begegnungszone» kennzeichnet Strassen in Wohn- oder Geschäftsbereichen, auf denen die Zufussgehenden und Benützenden von fahrzeugähnlichen Geräten die ganze Verkehrsfläche benutzen dürfen. Sie sind gegenüber den Fahrzeugführenden vortrittsberechtigt, dürfen jedoch die Fahrzeuge nicht unnötig behindern.
- b. Die Höchstgeschwindigkeit beträgt 20 km/h.
- c. Das Parkieren ist nur an den durch Signalen oder Markierungen gekennzeichneten Stellen erlaubt. Für das Abstellen von Fahrrädern gelten die allgemeinen Vorschriften über das Parkieren.

Anna-Heer-Strasse Einbahnverkehr

Der Verkehr mit Fahrzeugen ist verboten, ausgenommen der Verkehr mit Fahr- und Motorfahrrädern:
von der Strasse Langfurren nach der Strasse Beckhammer,
von der Strasse Beckhammer nach dem Steinkluppenweg.

Parkflächen

Als Parkplatz für gehbehinderte Fahrzeugführende wird folgende Fläche bezeichnet: der nordwestliche Fahrbahnrand zu Beginn der Fahrbahnerweiterung gegenüber der



Liegenschaft Nr. 4/8, gemäss örtlicher Signalisation und Markierung.

Parkflächen

Das Stehenlassen von Personenwagen ist gestattet, Montag bis Samstag von 9.00 bis 20.00 Uhr, aber nur bis 120 Minuten und auf Parkuhrfeldern gegen Gebühr:
auf dem nordwestlichen Fahrbahnrand gegenüber der Liegenschaft Nr. 20, gemäss örtlicher Signalisation und Markierung.

Parkflächen

Das Stehenlassen von Fahr- und Motorfahrrädern ist gestattet:
auf dem nordwestlichen Fahrbahnrand entlang der Liegenschaft Nr. 21, gemäss örtlicher Signalisation und Markierung.

Langfurren Kein Vortritt

Wegen der Einbahnregelung mit Ausnahme für Fahr- und Motorfahrräder wird der Vortritt aufgehoben:
bei der Einmündung in die Strasse Schürbungert.

Die Verkehrsvorschriften werden mit dem Aufstellen der Signale, beziehungsweise mit dem Anbringen der Markierungen, rechtsverbindlich.

Es werden aufgehoben:

Anna-Heer-Strasse

Die Verfügung des Polizeivorstandes vom 27.5.1957: Einbahnverkehr. Der Verkehr mit Fahrzeugen auf der Anna-Heer-Strasse ist in Richtung von der Strasse Langfurren nach dem Brüderhofweg verboten (Einbahnverkehr in Richtung vom Brüderhofweg nach der Strasse Langfurren).

In der Verfügung des Polizeivorstandes vom 10.5.1976: Parkierungsverbot. Das Parkieren (Aufstellen zu andern Zwecken als zum Güterumschlag oder Ein- und Aussteigenlassen) ist verboten: auf dem nördlichen bzw. nordwestlichen Fahrbahnrand zwischen dem Brüderhofweg und der Fahrbahnerweiterung beim Sportplatz «Steinkluppe», zwischen dem Hause Nr. 23 (inkl.) und der Strasse Beckhammer, zwischen der Strasse Beckhammer und der Strasse Langfurren; auf dem südöstlichen Fahrbahnrand zwischen der Liegenschaft Nr. 6 und dem Hause Steinkluppenweg Nr. 5.

In der Verfügung des Polizeivorstandes vom 31.8.1982: Einbahnverkehr. Die im Städtischen Amtsblatt vom 10.7.1957 veröffentlichte Verkehrsvorschrift «Einbahnverkehr. Der Verkehr mit Fahrzeugen ist in Richtung von der Strasse Langfurren nach dem Brüderhofweg verboten» wird mit dem Zusatz «ausgenommen ist der Verkehr mit Fahr- und



Motorfahrrädern» ergänzt.

In der Verfügung des Polizeivorstandes vom 12.5.1992: Zone mit Geschwindigkeitsbeschränkung (Tempo 30). Die Höchstgeschwindigkeit wird auf 30 km/h beschränkt: e. Zone innerhalb Franklin-/ Schaffhauser-/ Buchegg-/ Wehntaler-/ Hofwiesenstrasse, umfassend die Strassenzüge: Anna-Heerstrasse, Abschnitt Liegenschaft Nr. 8 bis Langfurren.

Beckhammer

In der Verfügung des Polizeivorstandes vom 10.5.1976: Parkierungsverbot. Das Parkieren (Aufstellen zu andern Zwecken als zum Güterumschlag oder Ein- und Aussteigenlassen) ist verboten: auf dem nordöstlichen Fahrbahnrand zwischen der Strasse Schürbungert und der Anna-Heer-Strasse.

In der Verfügung des Polizeivorstandes vom 12.5.1992: Zone mit Geschwindigkeitsbeschränkung (Tempo 30). Die Höchstgeschwindigkeit wird auf 30 km/h beschränkt: e. Zone innerhalb Franklin-/ Schaffhauser-/ Buchegg-/ Wehntaler-/ Hofwiesenstrasse, umfassend die Strassenzüge: Strasse Beckhammer.

Langfurren

Wegen der Einbahnregelung mit Ausnahme für Fahr- und Motorfahrräder wird eine Stoppsignalisation angeordnet: bei der Einmündung in die Strasse Schürbungert.

In der Verfügung des Polizeivorstandes vom 12.5.1992: Zone mit Geschwindigkeitsbeschränkung (Tempo 30). Die Höchstgeschwindigkeit wird auf 30 km/h beschränkt: e. Zone innerhalb Franklin-/ Schaffhauser-/ Buchegg-/ Wehntaler-/ Hofwiesenstrasse, umfassend die Strassenzüge: Strasse Langfurren.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen ab Publikation beim Stadtrat Zürich, Postfach, 8022 Zürich, mit stadtinterner Einsprache schriftlich eine Neubeurteilung verlangt werden. Das Begehren muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die Rechtsmittelfrist beginnt erst mit der Publikation des Strassenprojekts gemäss §16 StrG im Kantonalen Amtsblatt vom 28.8.2020. zu laufen.

Ein Übersichtsplan befindet sich im Anhang. Massgebend ist allein der Verfügungstext.

Anhang

- Übersichtsplan